

niker eine elektrische Bahn ohne die Erfindung der Dynamomaschine durch Werner Siemens bauen kann, vermag ein Romanschriftsteller ohne geistige Verarbeitung früherer ähnlicher Hervorbringungen ein neues Werk zu schaffen. Von denjenigen, die die Welt vorwärts bringen, steht der eine stets auf den Schultern des andern. Gewiß sind ihnen die finanziellen Früchte ihrer Tätigkeit vollauf zu gönnen; aber auf eine unverhältnismäßige Ausbeutung durch ihre Erben können sie aus vorstehenden Erwägungen einen begründeten Anspruch nicht erheben. Wie die Erde ein Anrecht auf den Leib hat, der er entstammt, so hat die Allgemeinheit grundsätzlich ein Anrecht auf die Werke, die das Genie aus der ihm überlieferten Kultur der Allgemeinheit heraus hervorgebracht hat.

Es fragt sich also nur noch, was eine angemessene und was eine unverhältnismäßige Ausbeute ist. Nach einem 1819 gemachten Vorschlag von buchhändlerischer Seite hat das preussische Urheberrechtsgesetz von 1837 die heute noch gültige Schutzfrist für Werke der Literatur eingeführt. Man glaubte, durch eine Schutzdauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers zwischen den berechtigten Interessen des Autors und den ebenso berechtigten Volksinteressen die richtige Mitte getroffen zu haben. Nebenbei bemerkt, haben nur die belletristischen Schriftsteller von der Ausschließlichkeit des Druckrechts an einer über diese Schutzfrist hinausgehenden ein Interesse; denn wenn es auch außer allem Zweifel steht, daß manche wissenschaftlichen Entdeckungen und Erfindungen mehr Geist und mehr Arbeit erfordert haben und für den geistigen Fortschritt der Nation von ungleich größerer Bedeutung gewesen sind als Hervorbringungen der Romanschriftsteller, so kommt die Möglichkeit des Abdrucks eines wissenschaftlichen Werks dreißig Jahre nach dem Tode des Autors gar nicht mehr in Frage. Wer wird nach zwanzig Jahren, wenn es nicht aus naturwissenschaftlich-geschichtlichen Gründen geschieht, die epochemachenden Veröffentlichungen des Professors Herz noch lesen?

Ich möchte die Frage, ob die Buchhändler, die, wie schon oben angeführt wurde, an der Schutzfrist ein verschiedenartiges Interesse haben, damals den rechten Ausgleich der Interessenverschiedenheit gefunden haben, entschieden bejahen. Was zunächst den Autor betrifft, so bedeutet die heutige Schutzfrist einen Zeitraum, der gewöhnlich so weit über ein Menschenalter hinausgeht, daß man sich unbedenklich mit der Festlegung einer bestimmten Frist von fünfzig Jahren seit Erscheinen des Werks einverstanden erklären könnte, abgesehen davon, daß eine nicht von Zufälligkeiten abhängige Festlegung der Schutzfrist der heute gültigen vorzuziehen wäre. Professor Kohler sagt in dem eben erschienenen ersten Teil seines Werkes über das »Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht«:

»Wäre die Frist vom Erscheinen des Werkes zu bemessen, so entstünde das Ergebnis, daß das Werk zu Lebzeiten des Autors gemeinfrei werden könnte; namentlich würde dies von Jugendwerken, von Werken der ersten Mannheit gelten Solche Verhältnisse wären nun nicht gerade unheimlich — es ist nicht das schlimmste, was den armen Autoren widerfahren kann —, aber doch nicht gerade empfehlenswert: besser noch, man überläßt es dem Autor, so lange er seine gesunden fünf Sinne hat, neue Bearbeitungen seiner Werke zu veranlassen; obschon ich schließlich nichts dagegen hätte, etwa eine Frist von 50 Jahren von der Zeit des ersten Erscheinens zu bestimmen: dann könnte der 78 jährige, mit einer gewissen freudvollen Wehmut dem zusehen, daß die Werke, mit denen er im Jugendmute die Sporen verdiente, wie durch eine Wiedergeburt neu erwachsen. Ähnliches bestimmt ja auch das italienische Autorgesetz.«

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 73. Jahrgang.

Man kann in der Tat in dem gesetzlichen Schutz zu weit gehen. Wohin das führt, sehen wir gegenwärtig an der sozialen Gesetzgebung. Kreise, die ihrer kulturellen Bedeutung nach nicht hierzu berufen sind, spielen die erste Rolle; nach ihnen richtet sich alles im Reich und neben den angeblich sozial Hilflosen und Unterdrückten sind es die physisch Schwachen, denen die ängstlichste Sorge gilt. Eben die Erwägung ist's, meint Ibsens Dr. Rank, die die Gesellschaft zu einem Krankenhause macht. Aber in Wirklichkeit ist es in unseren Fällen nur ein Kolettieren mit der Schwachheit. Erfolgreiche Schriftsteller haben nicht nötig, zu petitionieren, und tun es auch nicht; und was das beliebte verkannte, darbenende Genie betrifft, so wird ihm kein Mensch auf eine hundertjährige Schutzfrist ein Darlehn von 20 Mark geben.

Die ersten Nachkommen des Autors haben aus solchen Werken, die den Ablauf der Frist erleben, innerhalb dieser unter gewöhnlichen Umständen so viel herausgezogen, daß von einem mangelnden Äquivalent für die geleistete Arbeit ihres Vorfahren wohl kaum noch die Rede sein kann. Es gibt im Gegenteil kein körperliches Eigentum, das sich so gut verzinst, wie es das »geistige« in diesem Fall zu tun pflegt. Wenn eine kräftige Erbschaftsteuer aus Gründen der allgemeinen Gerechtigkeit nur gebilligt werden kann — schon vor fünfundzwanzig Jahren setzte Mag Nordau in seinen »Konventionellen Lügen der Kulturmenscheit« das Kultur- und Fortschrittswidrige der Erbschaft auseinander — so ist nicht einzusehen, daß die in klingendes Gold sich übersezenden vererbten Urheberrechte nicht nur frei ausgehen, sondern sogar noch verlängert werden sollten. An eine Abschaffung des Erbrechts ist in unsern Verhältnissen nicht zu denken; eher würden wir noch den Engländern in den Bestrebungen der Bodenreformer nachfolgen; aber man könnte sich heute doch schon zu dem Standpunkt aufschwingen, daß die Erbschaft nicht der Faulheit und dem Müßigang Vorschub zu leisten berufen ist, sondern — abgesehen von anderm — der Ermöglichung der guten Ausbildung der Geisteskräfte der Nachkommen. Dazu bedarf es aber noch nicht einmal dreißig Jahre nach dem Tode des Vaters, d. h. in dieser Beziehung genügt unser Gesetz, von allen besonderen Erwägungen abgesehen, vollauf den moralischen Ansprüchen, die an das Erbrecht gestellt werden können.

Wie verschwindend klein ist überhaupt die Zahl der Schriftsteller, die ein Interesse an der Verlängerung der Schutzdauer haben! Aus den letzten zehn Jahren sind eigentlich nur fünf: Heine, Grillparzer, Stifter, Reuter und Mörike zu nennen. Alle andern freigewordenen Schriftsteller sind von minderer Bedeutung. Aber hat nicht die Nation ein Recht, diese ihre Dichter kennen zu lernen und die Kulturwerte sich nutzbar zu machen, die ihre Werke in sich schließen? Wird doch selbst der Krieg mit Hinblick auf die Wahrung des Kulturideals gerechtfertigt (Adolf Laffon), und verlangt er doch von Hunderttausenden die Hingabe des Kostbarsten, was sie besitzen! Niemand der Gesetzgeber vertritt hier die Ansicht, daß die Durchschneidung des Lebensfadens ein Vorrrecht der Atropos sei und die Menschen sich hüten sollten, ihr in das Handwerk zu pfuschen. Ist das Recht zu leben vielleicht minder wichtig als das sorgsam geschonte Recht der Erben eines Autors, ein Buch allein auszubeuten? Ich will übrigens damit nur zeigen, daß viel bedeutsamere Eingriffe in die persönlichen Interessen, wo die Kultur es erheischt, durchaus nicht vereinzelt dastehen.

Was die Festlegung der Dauer des Urheberrechts mit Bezug auf die Allgemeinheit anlangt, so scheint mir die gegenwärtige Frist auch in dieser Beziehung heute noch durchaus angemessen. Wenn die Werke veraltet sind — und selbst das zu einer bestimmten Zeit gelesene Buch verfällt diesem Schicksal —, hat natürlich ihr Freiwerden keine Be-